

## **Achtung, neue beihilferechtliche Grundlage für die Förderung von Breitband in der Integrierten Ländlichen Entwicklung!**

Die EU-Kommission hat zum 23.12.2009 den geänderten Fördergrundsatz der GAK im Bereich Breitband auf der Grundlage der geltenden "Leitlinien der Gemeinschaft für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau" genehmigt (Beihilfverfahren N 368/2009). Der Grundsatz gilt ab diesem Zeitpunkt für die Bewilligung von Fördermitteln aus der GAK verpflichtend für alle Bundesländer.

Die Fördergrundsätze für die GAK werden aktuell vom Landwirtschaftsministerium Sachsen-Anhalt angepasst. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen die Bewilligungsstellen keine neuen Bewilligungen im Bereich Breitband erteilen. Es werden außerdem alle bereits gestellten und noch nicht bewilligten GAK-Anträge rigoros nach dieser neuen Richtlinie behandelt.

### **Was ändert sich?**

1. Die minimale Datenrate beträgt nun 2 Mbit/s statt 1 Mbit/s.
2. Die Förderungshöchstsumme beträgt 500.000 € statt 200.000 €.
3. Die Laufzeit wurde bis zum 31.12.2013 verlängert.
4. Die Förderung muss nicht mehr zurückgezahlt werden, wenn der Betreiber innerhalb der 5 Jahre Konkurs anmeldet.

*Es sind an die Antragstellung eine Reihe zusätzlicher Bedingungen geknüpft:*

1. Der Förderungssatz beträgt nur noch 87,5%
2. Innerhalb der nächsten 3 Jahre darf in dem Fördergebiet kein Breitbandausbau eines Netzbetreibers geplant sein.
3. Betreiber müssen den offenen Zugang auf Vorleistungsebene ohne Ausnahme ermöglichen.
4. Die Wirtschaftlichkeitslücke wird als Differenz zwischen den Investitions- und Betriebskosten und den erwarteten Einnahmen berechnet. Angebote müssen nun Angaben zu allen Positionen (auch Einnahmen) enthalten.
5. Der Zuwendungszweck muss nun für 7 statt 5 Jahre gewährleistet sein.
6. Die Gemeinden müssen eine detaillierte Breitbandkarte erstellen und die beteiligten Akteure (Netzbetreiber) anhören.

Das Schreiben der Europäischen Kommission, dass alle Änderungen beschreibt, finden Sie unter **WAS** im Bereich [DOWNLOADS](#)

Sobald die neuen Formblätter bereitgestellt sind, stellen wir diese im Bereich [DOWNLOADS](#) zur Verfügung.